



03.02.2020

Senkenleistungen

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Senkenleistung – Art. 2 Bst. f^{bis}

In biologischen Systemen (natürlichen Kohlenstoffspeichern) laufen verschiedene Prozesse ab. Einige dieser Prozesse führen zu Treibhausgasemissionen (CO₂, CH₄ oder N₂O), andere führen zu einer Aufnahme von CO₂ aus der Atmosphäre. Die Senkenleistung beschreibt die Bilanz aus Quellen und Senken. Eine einseitige Betrachtung der Senken ohne Berücksichtigung der Quellen ist nicht zulässig.

Das Anliegen der UREK-N, die Senkenleistung anstelle der Senke zu definieren, ist hingegen berechtigt. Die Verwaltung empfiehlt hier folgende Formulierung:

Art. 2 Bst. f^{bis}:

Senkenleistung: International anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO₂-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern.

2 Emissionsverminderungen – Art. 5 Abs. 1^{ter}

Für die zweite Verpflichtungsperiode (2013-2020) des Kyoto-Protokolls wurden Regeln für die **anrechenbare** Bilanz definiert. Die anrechenbare Bilanz entspricht nicht der Differenz zwischen Kohlenstoffaufnahme und –abgabe durch das Waldökosystem, sondern der Differenz zwischen der effektiven Bilanz und einem Referenzniveau, dem sogenannten «forest management reference level». Mit anderen Worten ist ein Vorratsaufbau nur dann anrechenbar, wenn er den Vorratsaufbau des Referenzniveaus übersteigt. Als Emissionsverminderung ist folglich nur eine Erhöhung der Senkenleistung – wie in Abschnitt 1 definiert - international anrechenbar. Daher ist von einer Änderung der Formulierung in Art. 5 Abs. 1^{ter} abzusehen.

Unter dem Übereinkommen von Paris (ab 1. Januar 2021) wird die Anrechnung von Senkenleistungen im Wald und in Böden ebenfalls gegenüber einem Referenzniveau erfolgen. Um sicherzustellen, dass die Instrumente des CO₂-Gesetzes mit den Anforderungen für die Zielerreichung des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, wird auch künftig nur eine Erhöhung der Senkenleistung als Emissionsverminderung gelten. Sonst besteht das Risiko, dass nationale Bescheinigungen aus dem Kompensationsinstrument nach Art. 27 E-CO₂-Gesetz) die anrechenbare Senkenleistung übersteigen.

Bei biologischen Senken besteht ein beträchtliches Risiko, dass sie später zu einer Quelle werden, beispielsweise durch Änderungen der Bewirtschaftungsweise oder Witterungsereignisse (bspw. Hitzestress). Die Anforderungen an Emissionsverminderungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Beispielsweise kann ein Nutzungsverzicht im Wald zwar kurzfristig eine Erhöhung der Senkenleistung darstellen, langfristig führt dies jedoch zu einer Überalterung der Bestände und einer Verminderung der Senkenleistung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Bewirtschaftung muss aus klimapolitischer Sicht dahingehend optimiert werden, dass der Wald gemäss seiner Altersstruktur genutzt wird und möglichst

viel der Ernte der inländischen Holzverarbeitung (bspw. Substitution von energieintensiven Baustoffen) und Energienutzung zugeführt werden kann. Holzprodukte, welche aus Schweizer Holz gefertigt wurden, sind in der Bilanz eingeschlossen. Die energetische Nutzung von Schweizer Holz kann fossile Energieträger substituieren und so zu einer Emissionsreduktion ausserhalb des Systems Wald-Holz beitragen.

Neben den biologischen werden zukünftig auch technische Senken eine klimapolitische Rolle spielen müssen. Auch für technischen Senken entspricht die Senkenleistung der Bilanz über Treibhausgasemissionen und CO₂-Aufnahme.

3 Regelung des Vollzugs – Art. 5 Abs. 2

Wie bisher soll der Bundesrat die Anforderungen an die Kompensationsprojekte und Programme auf Verordnungsstufe festlegen können. Diversen Einzelheiten des Vollzugs werden jedoch bereits heute durch das zuständige Bundesamt, z.B. im Rahmen von Vollzugsmitteilungen geregelt. Dies widerspiegelt sich im Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 5 des Entwurfs des CO₂-Gesetzes.